

**Antrag aufgrund von Beeinträchtigungen im Lesen und / oder Rechtschreiben**  
nach §§ 33 – 36 BaySchO vom 01. August 2016

Schüler/in:	Name der Erziehungsberechtigten:
Klasse:	
Geburtsdatum:	Handynummer:
Adresse:	Email:

*Bitte wählen Sie jeweils eine der folgenden Möglichkeiten aus und kreuzen Sie diese an!*

Hiermit beantrage ich die Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz (gemäß §§ 33 – 36 BaySchO vom 01.08.2016):

- Ich beantrage Notenschutz und Nachteilsausgleich.  
Bei Notenschutz ist dies mit einer entsprechenden Zeugnisbemerkung verbunden.
- Ich beantrage Nachteilsausgleich und verzichte auf den Notenschutz.  
Damit entfällt die Zeugnisbemerkung.
- Ich beantrage Notenschutz und verzichte auf den Nachteilsausgleich.  
Dies ist mit einer entsprechenden Zeugnisbemerkung verbunden.

Eine **schulpsychologische Stellungnahme** über den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung (LRSt), Lesestörung (LSt) oder Rechtschreibstörung (RSt)

- liegt bereits von einem anderen Schulpsychologen vor und lege ich dem Antrag bei.
- wird bei der Schulpsychologin in Auftrag gegeben, da die testdiagnostische Untersuchung bei einem niedergelassenen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie (o. ä.) erfolgte.
- gebe ich mit diesem Antrag über die Schulleitung der Realschule bzw. direkt bei der zuständigen Schulpsychologin in Auftrag.

Ich wurde auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um Nachteilsausgleich. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§33 BaySchO).
- 2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um Notenschutz. Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, welche die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i. V. m. § 36 Abs.7 BaySchO).
- 3) Die Erziehungsberechtigten können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären. (§36 Abs. 4 BaySchO).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten